

**Resolution CM/ResCMN(2012)7
zur Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler
Minderheiten durch Österreich**

*(Angenommen vom Ministerkomitee am 13. Juni 2012
bei der 1145. Sitzung der Ministervertreter)*

Das Ministerkomitee gemäß Artikel 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachfolgend als das „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet),

Unter Berücksichtigung der Resolution Res(97)10 vom 17. September 1997, in welcher die vom Ministerkomitee beschlossenen Regelungen betreffend die Überwachung der Durchführung gemäß Artikel 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens festgeschrieben sind;

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsregelungen, die im Zusammenhang mit der Annahme der Resolution Res(97)10 verabschiedet wurden;¹

Unter Berücksichtigung der Ratifizierungsurkunde, welche von Österreich am 31. März 1998 übermittelt wurde;

Mit der Erwähnung, dass die österreichische Regierung ihren Staatenbericht zum dritten Überwachungszyklus im Rahmen des Rahmenübereinkommens am 23. August 2010 abgegeben hat;

Nach Prüfung der am 28. Juni 2011 angenommenen Dritten Stellungnahme des Expertenkomitees, so wie der am 20. Dezember 2011 eingegangenen schriftlichen Anmerkungen der österreichischen Regierung;

Unter Kenntnisnahme der Anmerkungen anderer Regierungen

1. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen bezüglich Österreich an:

a) Positive Entwicklungen

Österreich hat weiterhin einen generell positiven Ansatz zum Rahmenübereinkommen und seinem Überwachungsmechanismus verfolgt. Das Niveau an Toleranz und Verständnis unter den Volksgruppen scheint sich auch in Kärnten nach den intensiven Bemühungen der Bundesbehörden und Wissenschaftler, so wie privater Initiativen allgemein verbessert zu haben. Mit Unterstützung durch die Bundesbehörden wurde im Juni 2011 ein Kompromiss zwischen den lokalen Behörden Kärntens und Vertretern der slowenischen Volksgruppe bezüglich der zweisprachigen topographischen Aufschriften und Bezeichnungen und der Verwendung der slowenischen Sprache als Amtssprache in Gebieten mit gemischter Bevölkerung erzielt.

¹ Im Zusammenhang mit der Annahme der Resolution Res(97)10 am 17. September 1997 beschloss das Ministerkomitee auch die folgende Regelung: „Beschlüsse gemäß Artikel 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens gelten als verabschiedet, wenn zwei Drittel der abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten, einschließlich einer Mehrheit der Vertreter der Vertragsstaaten, die zur Mitwirkung am Ministerkomitee berechtigt sind, für den Beschluss gestimmt haben.“

Österreich arbeitet weiterhin an der Gestaltung eines fortschrittlichen und erfolgreichen Systems der zweisprachigen Grundschulbildung im Burgenland und in Kärnten, die zunehmend auch Schüler der Mehrheitsbevölkerungsgruppe anspricht. Ebenso gewinnen zweisprachige Kindergärten an Attraktivität, und als Folge von Privatinitiativen, die von der öffentlichen Hand unterstützt werden, werden auch einige Kindergärten in Wien errichtet. Bezüglich der Integration von Ausländern arbeitet die Stadt Wien weiterhin an der Ausarbeitung innovativer Strategien, die auch erfolgreiche Initiativen zu Erziehung und Nachbarschaftsbeziehungen umfassen. Trainingskurse und Lehrveranstaltungen zur Bewusstseinsbildung für die Menschenrechte werden weiterhin für Polizeikräfte angeboten, und der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres arbeitet aktiv an der Umsetzung seines Mandats, nämlich der Erteilung von unabhängigen Ratschlägen und der Förderung des Schutzes der Menschenrechte durch die Exekutivkräfte.

Es wurde auch einiger Fortschritt beim Angebot und der Qualität von TV- und Radiosendungen in den Minderheitensprachen erzielt. Ein lebendiges Privatmedienumfeld trägt vor allem in Wien zu einem dynamischen und diversifizierten Angebot für Volksgruppenangehörige bei.

b) Themen, die zu Besorgnis Anlass geben

Bezüglich einer konsequenteren und umfassenderen Anwendung des Rahmenübereinkommens wurde kein sichtbarer Fortschritt erzielt, da Volksgruppenangehörige, die außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete wohnen, weiterhin nicht in den Genuss wesentlicher Minderheitenrechte kommen, wenn sie diese Gebiete verlassen. Insgesamt scheint der Ansatz der Behörden bezüglich der Anwendung der Minderheitenrechte an statistische Überlegungen gebunden zu sein, vor allem im Hinblick auf die Anerkennung einer Gruppe als nationale Minderheit und der Umsetzung bestimmter Sprachen- und Bildungsrechte der Volksgruppen.

Die finanzielle Unterstützung durch das Bundeskanzleramt für Tätigkeiten, die auf die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kultur und Sprache der Volksgruppen abzielen, wurde seit 1995 nicht angehoben und auch nicht an die Inflation angepasst; das Ergebnis ist eine De-Facto-Kürzung der Fördermittel. Es werden zwar zusätzliche Geldmittel von anderen relevanten Ministerien und auch auf Länderebene bereitgestellt, die Zuwendungen sind für gewöhnlich aber kurzfristig und projektbezogen. Dies beschränkt die Möglichkeiten der Volksgruppen, sich für umfassendere oder nachhaltigere Initiativen zu engagieren. Diese sind aber essentiell, da alle Volksgruppen ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen haben, dass ihre spezifische Identität einem stetigen Verlustprozess ausgesetzt ist.

Es gibt kein umfassendes System, das zuverlässige Daten zur Situation der Minderheitenangehörigen liefert. Dies behindert die Ausarbeitung von gezielten und wirksamen Politiken zur Förderung der Chancengleichheit. Da zum Beispiel zuverlässige Daten zur Lage der Roma fehlen, sind die Wahrnehmungen der Volksgruppenvertreter und der zuständigen Behörden bezüglich ihres Zugangs zu Bildung und Erwerbstätigkeit sehr unterschiedlich.

Trotz konzertierter Bemühungen der Behörden gibt es weiterhin mit einer gewissen Regelmäßigkeit Berichte über rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle,

so wie über Aussagen aus den Reihen des politischen Spektrums, die zu Feindseligkeiten unter den Volksgruppen führen. Die vorhandenen Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung und die strafrechtlichen Bestimmungen zur Verurteilung rassistischer oder ethnisch motivierter Gewalttaten werden laut den Berichten nur selten angewandt und scheinen auch nicht allgemein bekannt zu sein. Die Kapazitäten der Ombudsperson für Gleichbehandlung und der Gleichbehandlungskommission müssen weiter gestärkt werden, damit sie wirksamer Diskriminierungen bekämpfen und das Bewusstsein in der Bevölkerung stärken können.

Die Volksgruppenvertreter sind der Auffassung, dass ihre Geschichte und Kultur in den Schulbüchern und Lehrplänen weiterhin zu wenig behandelt wird. Die angebotenen Informationen liefern nur geringe Hinweise über den positiven Beitrag der Volksgruppen zur österreichischen Kultur und scheinen häufig auf Stereotypen zu beruhen. Die Verfolgung und Verschleppung in den Jahren 1938 bis 1945 von Personen, die den Volksgruppen angehören, wird laut den Berichten immer noch zu wenig behandelt.

Abgesehen von den Radiosendungen in slowenischer Sprache in Kärnten ist das allgemeine Angebot an TV- und Radiosendungen in den Volksgruppensprachen so wie in den Printmedien beschränkt und unzureichend und ermöglicht nicht eine ausreichende Präsenz der Volksgruppensprachen in den Medien. Das österreichische Presseförderungswesen benachteiligt in der Praxis geringere Auflagen ohne überregionale Verbreitung (einschließlich der Zeitungen in den Volksgruppensprachen), schenkt zu wenig Aufmerksamkeit der wichtigen, von den Medien zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität der Volksgruppen ausgeübten Rolle.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 (betreffend topografische Aufschriften in Kärnten) so wie vom 4. Oktober 2000 (betreffend die Verwendung der slowenischen Sprache bei lokalen Behörden) wurden nach wie vor ungenügend umgesetzt. Die Volksgruppenvertreter berichteten, dass die Beamten nur in beschränktem Maße bereit sind, die Volksgruppensprachen bei Amtshandlungen zuzulassen, selbst in Gemeinden, in denen der Gebrauch der Volksgruppensprache offiziell zugelassen ist. Der Kompromiss bezüglich der Gemeinden, in den zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden sollten und die Verwendung der slowenischen Sprache vor den Behörden zugelassen werden sollte, liegt unter dem Schutzniveau, das vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2001 als ausreichend betrachtet wurde.

Die positiven Ergebnisse der zweisprachigen Erziehung in den Volksschulen können häufig auf Grund der Tatsache, dass nur beschränkte Möglichkeiten für eine höherstufige, zweisprachige Erziehung vorhanden sind, nicht weiter ausgebaut werden. Die Qualität und die Quantität der zweisprachigen Erziehung sind nicht immer zufriedenstellend. Dies gilt vor allem für das Burgenland. Es sollten mehr Anstrengungen unternommen werden, um das Angebot an diesbezüglicher Lehrerausbildung für die zweisprachigen Schulen und die Volksgruppenschulen auszuweiten. Die erziehungsbezogenen Bedürfnisse der Volksgruppenangehörigen in Wien werden noch immer nicht entsprechend abgedeckt, obwohl eine verstärkte Nachfrage nach Erziehung in den Volksgruppensprachen herrscht. Die Förderung,

die privaten Einrichtungen, welche Unterricht in den Volksgruppensprachen anbieten, reicht nicht aus, um ihren langfristigen Bestand zu sichern.

Es ist zu keinen nennenswerten Verbesserungen in Richtung einer breiteren, wirksamen Teilnahme der Volksgruppen an den sie betreffenden Entscheidungen gekommen. Es wurden weder die Bestellungsmodalitäten für die Volksgruppenbeiräte noch deren Zusammensetzung überarbeitet, und ihre Kompetenzen bleiben weiterhin auf die Aufteilung der Bundesmittel für kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen beschränkt. Ein Vorschlag zur Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976 bezüglich der Sprachenrechte wurde im Parlament eingebracht, ohne dass die Vertreter der betroffenen Volksgruppen vorher konsultiert wurden. Trotz einiger rühmlicher Ausnahmen sind die Angehörigen der Roma-Volkgruppe nach wie vor erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, vor allem im Zusammenhang mit ihrem Zugang zu Schulausbildung and zu geregelten Beschäftigungsverhältnissen. Sowohl von den Behörden des Bundes und der Länder werden zwar weiterhin Anstrengungen unternommen, aber es gibt nach wie vor kein umfassendes, langfristiges Programm, das in enger Zusammenarbeit mit den Roma-Vertretern ausgearbeitet und umgesetzt wird, um ihre tatsächliche Gleichberechtigung and Teilnahme am öffentlichen Leben zu fördern.

2. nimmt die folgenden Empfehlungen bezüglich Österreich an:

Zusätzlich zu den zur Umsetzung der detailliert in Teil I and II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen zu setzenden Maßnahmen werden die Behörden eingeladen, die folgenden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens zu setzen:

Themen für unmittelbare Schritte²

- Es sind konsequent Schritte zu setzen, um das Volksgruppengesetz dahingehend zu novellieren, dass ein konsistenter und umfassender Schutz der Volksgruppenrechte in ganz Österreich gesichert ist; es sind umfassende und effektive Beratungen mit den Vertretern der Volksgruppen zu führen, ehe die diesbezüglichen Gesetze novelliert werden;

- Es ist die tatsächliche und konsequente Inanspruchnahme der Sprachenrechte in ganz Österreich durch die Volksgruppenangehörigen im Sinne von Artikel 10 und 11 des Rahmenübereinkommens und der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sicherzustellen; es ist sicherzustellen, dass ausreichend Flexibilität gegeben ist, wenn man Schwellenwerte in die entsprechenden Gesetze einbaut, um willkürliche Unterscheidungen zu vermeiden;

- Das derzeitige System der Nominierung und Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte ist zu überarbeiten, damit sichergestellt ist, dass diese die Ansichten und Anliegen der Volksgruppenangehörigen repräsentativ vertreten; die Kompetenzen der Beiräte sind wesentlich auszubauen und es ist sicherzustellen, dass sie bei allen sie betreffenden Fragen tatsächlich konsultiert werden und damit auch einen Einfluss auf die jeweilige Entscheidungsfindung haben.

² Die nachfolgenden Empfehlungen werden in der Reihenfolge der jeweiligen Artikel der Rahmenkonvention angeführt.

Weitere Empfehlungen²

- Mittels intensiver Beratungen und in enger Zusammenarbeit mit Roma-Vertretern sind langfristige Programme zur Förderung einer tatsächlichen Gleichstellung und Teilnahme der Angehörigen der Roma-Volksgruppe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens auszuarbeiten, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen;
 - Die zur Bewahrung und Entwicklung der Kultur, Sprache und Identität der Volksgruppen eingesetzten Fördermittel sind aufzustocken, und die Auszahlungsmodalitäten sind zur Sicherung der Planung und wirksamen Umsetzung von langfristigen Initiativen zu überarbeiten;
 - Die laufenden Fördermaßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft, einschließlich der scharfen Verurteilung aller Ausdrucksformen von Intoleranz und Populismus auf politischem Gebiet und in den Medien sind zu verstärken; die Ressourcen der Gleichbehandlungs-Ombudspersonen und der Gleichbehandlungskommission sind auszubauen, um Diskriminierungen in der Gesellschaft wirksam bekämpfen zu können;
 - Die Präsenz der Volksgruppensprachen im Radio und im Fernsehen so wie in den Printmedien ist auszubauen und es sind Überlegungen anzustellen, wie man spezielle Presseförderungen für die Volksgruppensprachen zur Verfügung stellen könnte;
 - Es ist sicherzustellen, dass die Geschichte und Kultur der Volksgruppen, einschließlich ihres positiven Beitrags zur österreichischen Geschichte in den Lehrplänen der Schulen und in den Geschichtslehrbüchern ausreichend dargestellt wird, und dass Toleranz und gegenseitiges Verstehen der verschiedenen Gruppierungen in der Gesellschaft in allen schulischen Einrichtungen weiter gefördert werden;
 - Es sind alle Optionen zu prüfen, mittels derer das Angebot einer zweisprachigen Erziehung als wesentliches Instrument zur Wahrung der Präsenz der Volksgruppensprachen in Österreich über die Volksschule hinaus ausgeweitet werden kann.
3. lädt die österreichische Regierung ein, in Übereinstimmung mit der Resolution Res(97)10:
- a. den Dialog mit dem Beratenden Ausschuss fortzusetzen;
 - b. den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die gesetzten Maßnahmen zu informieren, die aufgrund der in den Abschnitten 1 und 2 ausgesprochenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen.